



von Spuren der Straftat, Beiseiteschaffen von Beweismitteln, Verleiten von Zeugen oder Mittätern zu falschen Aussagen oder Beeinflussung von Zeugen, sich der Zeugenpflicht zu entziehen, begehen können, aufgrund ihrer Persönlichkeit oder der Gefahr der wiederholten Begehung der Straftaten keine Gelegenheit erhalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, und daß sie die Ordnung und Sicherheit durch keinerlei Störungen beeinträchtigen können.

Die sichere Verwahrung Inhaftierter hat zugleich zu garantieren, daß die Maßnahmen der Linie IX zur Bearbeitung der Strafverfahren optimale Unterstützung erfahren, die Durchführung der gerichtlichen Verfahren durch die umfassende Sicherung der Angeklagten und Zeugen termingemäß erfolgen kann und rechtskräftig Verurteilte, nach Vorliegen eines Verwirklichungsersuchens des Gerichtes, ordnungsgemäß in eine Strafvollzugseinrichtung oder ein Jugendhaus zum Vollzug der Freiheitsstrafe überführt werden können.

Transporte sind des weiteren die Überführung inhaftierter Personen von operativen Objekten und Dienststellen des MfS, Dienststellen anderer bewaffneter und Staatsorgane sowie von Grenzübergangsstellen einschließlich der Flughafen-Grenzübergangsstellen in die UHA, Überführungen Inhaftierter zur gerichtlichen Hauptverhandlung, zur Verlegung oder Besuchsdurchführung in eine andere UHA, in medizinische